



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Mit Postzustellungsurkunde

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.04.2025

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2025/0019
6620#2025/0045-0111 21

Ihr Schreiben vom
11.03.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06321 99- 2882
06321 99-32624

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG zur Änderung des Betriebes von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 in Gehrweiler und Gundersweiler

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis:

- I) Hauptregelung (Tenor)
 - 1. Entscheidung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG
 - 2. Kostenentscheidung
- II) Antrags- und Planunterlagen
- III) Nebenbestimmungen und Hinweise
- IV) Begründung
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Rechtliche Gründe
- V) Rechtsbehelfsbelehrung
- VI) Anlagen

1/10

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



I) Tenor

1. Entscheidung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG

Zu Gunsten der JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Aktenzeichen 7/5610-01/24+28 juwi, erteilt, die untenstehenden Windenergieanlagen gemäß §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten und unter Abschnitt II aufgeführten Antrags- und Planunterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu betreiben.

Übersicht der Windenergieanlagen:

	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Gemarkung:	67724 Gehrweiler	67724 Gundersweiler	67724 Gundersweiler
Flur:	0	0	0
Flurstück:	905, 907, 909	630, 631, 635	600, 601, 602
Ostwert:	413024	412892	412801
Nordwert:	5492147	5492572	5492987
Anlagentyp:	Vestas V162-6.2	Vestas V162-6.2	Vestas V162-6.2
Nabenhöhe:	169,00m	169,00m	169,00m
Nennleistung:	6,2 MW	6,2 MW	6,2 MW

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

II) Antrags- und Planunterlagen

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags- und Planunterlagen sowie Erläuterungen sind bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten. Im Genehmigungsverfahren nachgereichte Unterlagen sind ebenfalls bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Antrag OZG
- Kurzbeschreibung der Änderung
- Formular 1 – allgemeine Angaben
- Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies v. 16.01.2025
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies v. 21.02.2024
- Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Donnersbergkreis v. 28.11.2024.

III) Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveraussetzungen ergehen gem. § 12 BImSchG die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der ursprünglichen Genehmigung(en) gelten weiter und bleiben unberührt.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter „II.1.1, 2., 3., 5. und 9.“ des Genehmigungsbescheides vom 28.11.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis werden wie folgt geändert:

2.

Die Windenergieanlagen WEA 01 bis 03 dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$- L_{e,max} = \bar{L}_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Mode PO6200)

Hinweis: Berücksichtige Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-03	106,5	104,8	0,5	1,2	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet
[in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2
$L_{e,max Oktav}$	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

Schallreduzierter Betrieb

(Mode SO3)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter

Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-03	102,7	101,0	0,5	1,2	1,0	2,1

L_W und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet
[in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0
$L_{e,\text{max Oktav}}$	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7

$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

3.

Die unter Nr. 2 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,Oktav,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 01 – Schweisweiler Wochenendhausgebiet - von $38,4 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

5.

Die Einhaltung des für die Nachtzeit unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallleistungspegels (Mode SO3) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 01 - 03 durch geeignete Emissionsmessungen nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht erbracht werden, sind die Emissionsmessungen durchzuführen, sobald die hierfür geeigneten meteorologischen Voraussetzungen vorliegen. Der hierfür mögliche Zeitraum ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein abzustimmen, sobald die Frist zur Durchführung der Emissionsmessungen abgelaufen ist.



Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Alternativ zu den Emissionsmessungen kann auch auf einem dem Wochenendhausgebiet Schweisweiler (IO 01) vorgelagertern Ersatzimmissionsmesspunkt eine Gesamtmessung aller 3 Windenergieanlagen erfolgen. Der Ersatzimmissionsmesspunkt sollte sich im Bereich der Isophonlinien 40 dB(A) bis 45 dB(A) zwischen den Anlagenstandorten und dem IO 01 befinden.

9.

Der Nachtbetrieb der WEA 01 – 03 ist in dem unter Nr. 2 festgeschriebenen Mode SO3 erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass die in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte für den Mode SO3 nicht überschritten werden.

Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, dürfen die WEA 01 - 03 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus SO5 betrieben werden.

Hinweis:

Weist das in dem Messbericht aufgeführte Oktavspektrum in einem oder mehreren Oktavbändern eine Überschreitung der unter Nr. 2 für den Mode SO3 aufgeführten Werte aus, ist durch eine Ausbreitungsberechnung nachzuweisen, dass der Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 01 – Schweißweiler Wochenendhausgebiet - von 38,4 dB(A) eingehalten wird.



IV) Begründung

1. Sachverhalt

Am 11.03.2025 reichte die JUWI GmbH bei der SGD Süd den Änderungsantrag für drei Windenergieanlagen WEA 01-03 vom Typ Vestas V162-6.2 auf den Gemarkungen Gehrweiler und Gundersweiler ein.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben.

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 16, 16b Abs. 8, 19 BImSchG wurde am 10.04.2025 gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG aufgrund des Antragsgegenstands alleinig die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beteiligt, die ihre fachliche Stellungnahme mit Schreiben vom 14.04.2025 abgab.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

2. Rechtliche Gründe

Die beantragte Änderung des Betriebsmodus bedarf gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8, 6, 19 BImSchG, da durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen in Form einer Erhöhung der Lärmbelastung hervorgerufen werden können, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung) und zugleich ein Fall des § 16b Abs. 8 BImSchG vorliegt, sodass ein begrenzter Prüfungsumfang besteht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Das Änderungsverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gem. §§ 16 Abs. 2, 16b Abs. 6, 19 BImSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörde, durchgeführt.

Der Antrag wurde formgerecht gestellt.

Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung über den Änderungsgenehmigungsantrag ist eine gebundene Entscheidung. Der Antragsteller hat bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Genehmigung. So ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Prüfungsumfang ist vorliegend allerdings gem. § 16b Abs. 8 BImSchG beschränkt.

Bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen bestehen entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme der beteiligten Fachbehörde gegen die Änderung des Betriebsmodus keine Bedenken.

Die Änderungsgenehmigung ist dementsprechend zu erteilen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.



V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zu Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind

VI) Anlagen

Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.